Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/8 4Ob165/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

UrhG §6
UrhG §21
UrhG §80

Rechtssatz

Berechtigter und Inhaber des Titelrechtes ist regelmäßig der Inhaber des Rechts an dem - mit dem Titel bezeichneten - Werk. Das ist im allgemeinen der Verfasser des Werkes, bei Sammelwerken der Inhaber dieses speziellen Unternehmens, das ist der Verleger oder der mit dem Verlag nicht identische Herausgeber.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 165/93
  Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 165/93
  Veröff: EvBl 1994/103 S 511

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076532

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00165_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at